

Bekanntmachung der Gemeinde Ispringen

Veränderungssperre gemäß § 14 ff. BauGB

Zur Sicherung des mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ispringen vom 20.01.2022 eingeleiteten Bebauungsplanänderungsverfahrens für das neue Bebauungsplangebiet „Rothsberg“ in der Gemeinde Ispringen wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Ispringen am 20.01.2022 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Rothsberg“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 20.01.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothsberg“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Bebauungsplan „Rothsberg“ enthaltenen Grundstücke in der vom Gemeinderat Ispringen am 20.01.2022 beschlossenen Fassung.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage Lageplan vom 11.01.2022 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1)
Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ispringen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ispringen in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Anlage 1 [Lageplan des Geltungsbereichs]



Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Hinweise:

A. Möglichkeit der Einsichtnahme

Die Veränderungssperre mit dem Plan über den räumlichen Geltungsbereich kann während der üblichen Dienststunden im Ortsbauamt (Zimmer 4) der Gemeinde Ispringen, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

B. Heilungsvorschriften

1. Bauplanungsrechtliche Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ispringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 4 GemO)

Die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ispringen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

C. Fälligkeit und Erlöschen eventueller Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ausgefertigt: Ispringen, 21.01.2022

gez. Thomas Zeilmeier

Der Bürgermeister